

(3) Der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion kann in begründeten Ausnahmefällen die Sperrzeit verlängern.

(4) Die Sperrzeit rechnet von dem Tage an, an dem der Erkrankte oder der Ausscheider die Einrichtung verlassen hat und die Schlußdesinfektion durchgeführt ist. Bei Durchfall, Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Salmonellen-Enteritis und Windpocken rechnet die Sperrzeit von dem Tage an, an dem der Erkrankte oder der Ausscheider die Einrichtung verlassen hat. Falls erkrankte Kinder gemäß § 9 Abs. 4 in der Kindereinrichtung verbleiben, wird die Beendigung der Sperrzeit vom Leiter der Kreis-Hygieneinspektion festgelegt.

(5) Die Sperre für Neu- und Wiederaufnahmen und die vorgeschriebenen mikrobiologischen bzw. biochemischen Umgebungsuntersuchungen können vom Leiter der Kreis-Hygieneinspektion auf bestimmte Bereiche der Kindereinrichtung begrenzt werden.

§ 11

Wiederaufnahme nach einer Erkrankung und Wiederzulassung zur Einrichtung nach Kontakt zu einer übertragbaren Krankheit in der häuslichen Umgebung

Ein an einer übertragbaren Krankheit erkranktes Kind bzw. ein Ausscheider gemäß Ziff. 6 der Anlage zu § 11 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen darf nach seiner Genesung in eine Kindereinrichtung erst aufgenommen werden, wenn vom behandelnden Arzt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung oder bei Ausscheidern die Zustimmung der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion vorliegt. Diese hat sich auf mikrobiologische Untersuchungen, wenn solche vorgeschrieben sind, zu stützen. Das gleiche gilt für Erkrankungen, bei denen zunächst der Verdacht auf eine übertragbare Krankheit bestand. Für die Zulassung von Kindern nach einer überstandenen übertragbaren Krankheit gelten die in der Anlage 2 enthaltenen Festlegungen.

Voraussetzungen für die Tätigkeit in einer Kindereinrichtung

§ 12

(1) In Kindereinrichtungen darf nur beschäftigt werden oder tätig sein, wer vor Aufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit in einer geeigneten staatlichen Einrichtung klinisch und mikrobiologisch untersucht ist, die Teilnahme an der der Einstellung vorausgegangenen Volksröntgenreihenuntersuchung oder der Anfertigung einer Röntgenübersichtaufnahme der Lungen innerhalb der letzten 6 Monate nachgewiesen hat und gesundheitlich für geeignet befunden worden ist. Die mikrobiologische Untersuchung besteht aus 3 Stuhl- und Urinuntersuchungen auf Typhus und

Paratyphus und 3 Stuhluntersuchungen auf Shigellen, bei Beschäftigten in Einrichtungen, in denen auch Kinder im Alter bis zu einem Jahr betreut werden, auch auf Enteritis-Salmonellen.

(2) Die Arbeitsaufnahme kann nach Vorliegen des ersten negativen Stuhl- und Urinbefundes sowie der klinischen und röntgenologischen Untersuchungsergebnisse erfolgen. Die Proben für die weiteren 2 Untersuchungen sind spätestens binnen 1 Woche einzusenden. Die mikrobiologische Untersuchung einer Stuhlprobe ist in jährlichem Abstand zu wiederholen, die röntgenologischen Kontrollen haben regelmäßig im Rahmen der Volksröntgenreihenuntersuchungen zu erfolgen.

(3) Die Ergebnisse der gemäß Abs. 1 vorgenommenen Untersuchungen müssen im Gesundheitsausweis* eingetragen sein. Die Gesundheitsausweise aller Beschäftigten müssen beim Leiter der Kindereinrichtung aufbewahrt werden und Kontrollbeauftragten zur Einsicht jederzeit zur Verfügung stehen.

§ 13

(1) Der Leiter der Einrichtung ist dafür verantwortlich, daß nur Personen in der Einrichtung tätig sind, die der für sie vorgeschriebenen Untersuchungspflicht genügt haben und bei denen keine Hinderungsgründe für die Tätigkeit festgestellt wurden.

(2) Bei der Arbeitsaufnahme ist eine Belehrung über hygienische Verhaltensweise vorzunehmen. Dabei ist die für die Kindereinrichtung geltende Hygieneordnung zu behandeln. Die Belehrung ist aktenkundig festzuhalten und in vierteljährlichen Abständen zu wiederholen.

(3) Die Beschäftigten haben sich bei der Arbeitsaufnahme zu verpflichten, jede Erkrankung an einer ansteckungsverdächtigen Krankheit, das Auftreten einer solchen Krankheit in der Wohngemeinschaft* sowie Kontakt zu einem ansteckend Kranken sofort dem Leiter der Einrichtung mitzuteilen.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Januar 1957 zur Verhütung von ansteckenden Krankheiten in Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern (GBl. I S. 119) außer Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1970

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Prof. Dr. med. habil. Meckling-er

* Vordruck Nr. 8801 des VEB Vordruck-Leitverlag Freiberg